

Geschäftsordnung

0.02

für den Rat der Stadt Essen,
seine Ausschüsse
und die Bezirksvertretungen

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsführung

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung des Rates
- § 2 Aufstellung der Tagesordnung
- § 3 Vorlagen der Verwaltung
- § 4 Teilnahme an Sitzungen

2. Durchführung der Ratssitzungen

- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Ton- und Bildaufzeichnungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit
- § 10 Aktuelle Stunde
- § 11 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Persönliche Bemerkungen
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen
- § 19 Ordnungsmaßnahmen
- § 20 Niederschrift

3. Nachbereitung der Ratssitzungen

- § 21 Durchführung von Ratsbeschlüssen

II. Ältestenrat

- § 22 Zusammensetzung und Aufgaben

III. Fraktionen und Gruppen

- § 23 Bildung von Fraktionen und Gruppen

IV. Ausschüsse

- § 24 Verfahren in den Ausschüssen
- § 25 Ausschussmitglieder
- § 26 Einberufung und Tagesordnung
- § 27 Teilnahme an Sitzungen
- § 28 Beschlussfähigkeit
- § 29 Durchführung von Beschlüssen
- § 30 Wechsel der Mitgliedschaft

V. Bezirksvertretungen

- § 31 Verfahren in den Bezirksvertretungen
- § 32 Einberufung und Tagesordnung
- § 33 Teilnahme an Sitzungen
- § 34 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 27. Februar 2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 12. Juli 2017):

I. Geschäftsführung

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in (im Vertretungsfall der/die stellvertretende Bürgermeister/-in) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat soll jedoch wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen (§ 47 GO NRW).
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten die Einladungen zusammen mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung durch Freischaltung im Ratsinformationssystem (RIS). Für Ratsmitglieder, die nicht an der elektronischen Ratsarbeit teilnehmen, wird die schriftliche Einladung zusammen mit den Beratungsunterlagen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung durch Aufgabe bei der Post abgesandt. Fehlende Beratungsunterlagen werden zeitnah nachversandt. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung anzugeben.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch den/die Oberbürgermeister/-in bis auf 3 Tage verkürzt werden mit der Folge, dass die Freischaltung im Ratsinformationssystem (RIS) bzw. der Versand per Post spätestens am 4. Tag vor der Sitzung erfolgt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.
- (5) Wird die ordnungsgemäße Einberufung bezweifelt, so hat der Rat vor Eintritt in die Tagesordnung darüber zu befinden. Bei festgestellter nicht ordnungsgemäßer Einberufung hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in (im Vertretungsfall der/die stellvertretende Bürgermeister/-in) setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. Beratungspunkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion gewünscht wird, sind dem/der Oberbürgermeister/-in spätestens am 15. Tag vor der Sitzung mit Angabe des Beschlussvorschlags schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte sind in der Tagesordnung getrennt aufzuführen.

§ 3 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Vorlagen der Verwaltung an den Rat sind von dem/der Oberbürgermeister/-in oder im Vertretungsfall von seiner/ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen.
- (2) Die Vorlagen sind mit einem Beschlussvorschlag zu versehen. Der mit dem angestrebten Beschluss verbundene personelle und finanzielle Bedarf einschließlich Folgekosten sind dabei darzustellen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in, die Ratsmitglieder und die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates verpflichtet. Sie haben sich persönlich in die Anwesenheitslisten einzutragen. Der/Die Oberbürgermeister/-in entscheidet, welche weiteren Bediensteten an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Wer zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, hat seine Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn dem/der Oberbürgermeister/-in anzuzeigen. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung ist dies der Schriftführung mitzuteilen.
- (3) An den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates können Mitglieder der Ausschüsse und, soweit Angelegenheiten ihres Stadtbezirks behandelt werden, auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer/-innen teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/-in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/-in am öffentlichen Teil der Ratsitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Beratungen des Rates zu beteiligen oder durch Beifall oder Missbilligung auf die Verhandlungen des Rates Einfluss zu nehmen. Die/Der Vorsitzende kann Ordnungsmaßnahmen nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ergreifen.
- (2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ausgeschlossen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der Stadt oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner untunlich erscheint. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung städtischen Grundeigentums sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und dergleichen,
 - b) Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen,
 - c) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um den Vollzug der Wahl von Wahlbeamten/-beamtinnen handelt (§ 71 GO NRW),
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Absatz 1 Buchstabe r GO NRW,
- e) Rechtsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitglieds oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Entsprechende Anträge und Vorschläge sind in öffentlicher Sitzung zu stellen und in nicht öffentlicher Sitzung zu begründen und zu beraten (§ 48 Absatz 2 GO NRW).

§ 6 Ton- und Bildaufzeichnungen

- (1) Tonaufzeichnungen sind zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften durch die Schriftführung generell zulässig. Die Aufnahmen sind zu löschen, wenn sie für den genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann Ton- und Bildaufzeichnungen z. B. durch Bericht erstattende Medien zulassen, wenn der Rat dem nicht widerspricht.
- (3) Der öffentliche Teil der Sitzung des Rates wird in der Regel per Live-Stream im Internet übertragen und die dabei gefertigte Aufzeichnung für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten über www.essen.de zum Abruf bereitgehalten. Nach Ablauf eines Jahres werden die Aufzeichnungen im Stadtarchiv als zeitgeschichtliches Dokument dauerhaft gesichert. Vor der Aufzeichnung eines Redebeitrages ist vom jeweiligen Betroffenen die Einwilligung zur Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung einzuholen. Die Einwilligungserklärung kann nur freiwillig erteilt werden. Die Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung eines Redebeitrages ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig. Die nach dem Datenschutzgesetz erforderliche Erklärung über die Einwilligung zur Übertragung, Speicherung und dauerhaften Sicherung der Redebeiträge wird für die Dauer eines Kalenderjahres abgegeben. Die Einwilligungserklärung kann mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Ebenso kann nachträglich die Löschung der Aufzeichnung eines Redebeitrages verlangt werden. Die Regelung gilt ebenfalls für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes. Redner/innen, die weder dem Rat noch dem Verwaltungsvorstand angehören, erhalten für den konkreten Anlass die Möglichkeit, der Live-Übertragung mit 12-monatiger Speicherung und anschließender Archivierung zuzustimmen oder diese abzulehnen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in führt den Vorsitz im Rat. Ist er/sie verhindert, wird er/sie von seiner/ihrer Stellvertretung in der gewählten Reihenfolge vertreten.
- (2) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW). Sie/Er bestimmt die Sitzordnung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Rates nicht anwesend, so ist die Sitzung zu schließen.

§ 9 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Rates, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung nach § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund vor der Sitzung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungsraum vor der Beratung des Tagesordnungspunktes zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörer/-innen bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten. In nicht öffentlicher Sitzung haben sie den Zuhörerraum zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund besteht (§ 31 Absatz 4 GO NRW). Die Betroffenen nehmen an dieser Beratung und Abstimmung nicht teil.

§ 10 Aktuelle Stunde

- (1) Zur Erörterung aktueller kommunalpolitischer Fragen und Themen ist zu Beginn der Tagesordnung jeder Ratssitzung der Beratungsgegenstand „Aktuelle Stunde“ aufzunehmen.
- (2) Die Themen der „Aktuellen Stunde“ können von dem/der Oberbürgermeister/-in, von einer Fraktion oder von einer Gruppe angemeldet werden. Der Antrag soll dem/der Oberbürgermeister/-in spätestens am Tag vor dem Sitzungstermin (bis 10.00 Uhr) schriftlich zugehen.
- (3) Anträge auf Behandlung von Themen, die bereits auf der Tagesordnung eines Fachausschusses stehen, können nicht gestellt werden.
- (4) Die eingereichten Themenvorschläge und Anfragen werden, soweit der Rat im Einzelfall nicht anders beschließt, in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei dem/der Oberbürgermeister/-in nacheinander behandelt. Wird ein Antrag für unzulässig erachtet, so hat der Rat vor Eintritt in die Diskussion hierüber durch Abstimmung zu entscheiden.
- (5) Bei der Aussprache erhält zuerst der/die Antragsteller/-in das Wort. Er/Sie hat eine Redezeit von 3 Minuten. Darüber hinaus haben die Fraktionen und Gruppen sowie der/die Oberbürgermeister/-in oder seine/ihre allgemeine Vertretung eine Redezeit von jeweils 5 Minuten. Das Verlesen von Erklärungen oder Reden ist unzulässig.
- (6) Beschlussanträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (7) Die Behandlung des Tagesordnungspunktes soll nach längstens 45 Minuten beendet werden.

§ 11 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, eine mündliche Anfrage, deren Inhalt sich nicht auf einen Tagesordnungspunkt der Ratssitzung beziehen darf, an den/die Oberbürgermeister/-in zu richten. Die Anfrage ist nach der Erledigung des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Ratssitzung zu stellen.
- (2) Eine Anfrage darf sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt einer Angelegenheit der Stadt beziehen. Sie muss kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Feststellungen, Wertungen und Erklärungen sind unzulässig. Der/Die Fragesteller/-in darf nur eine Zusatzfrage stellen, welche sich auf den Gegenstand der Anfrage beziehen muss.
- (3) Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann sie schriftlich oder in der nächsten Ratssitzung erfolgen.

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW).

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichtersteller/-in das Wort. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von einem Fünftel der

Ratsmitglieder, einer Fraktion oder einer Gruppe in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zur Begründung zu geben.

- (2) Ein/e Sitzungsteilnehmer/-in darf in der Sitzung nur dann reden, wenn er/sie sich zu Wort gemeldet hat und ihm/ihr von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner/-innen unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen.
- (3) Zum selben Tagesordnungspunkt darf ein/e Redner/-in dreimal sprechen, und zwar bei der ersten Wortmeldung 10 Minuten, bei jeder weiteren 5 Minuten.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Die/Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt die/der Vorsitzende die Beratung für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Bemerkung erteilt werden.
- (7) Die/Der Vorsitzende kann einen besonderen Platz bestimmen, von dem aus gesprochen wird.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Die Wortmeldung geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (3) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - b) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - d) Schluss der Aussprache
 - e) Schluss der Rednerliste
 - f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - g) namentliche oder geheime Abstimmung
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort, d. h. vor der weiteren Behandlung der Sache selbst, zur Aussprache und Beschlussfassung kommen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Reihenfolge abzustimmen.
- (5) Die/Der Vorsitzende hat bei einem Antrag zur Geschäftsordnung jeder Fraktion und Gruppe Gelegenheit zu geben, für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme darf nicht von Ratsmitgliedern erfolgen, die bereits zur Sache gesprochen haben.
- (6) Wird ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung angenommen, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
- (7) Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache ist die Debatte ohne Rücksicht auf noch vorliegende Wortmeldungen beendet.
- (8) Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird nach Verlesen der Rednerliste abgestimmt. Bei Annahme des Antrages sind nur noch die auf der Liste stehenden Wortmeldungen zu berücksichtigen.

§ 15 Persönliche Bemerkungen

- (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt erteilt.
- (2) Der/Die Redner/-in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn/sie vorgetragen wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner/ihrer früheren Ausführungen richtigstellen.
- (3) Die Redezeit ist auf 3 Minuten beschränkt.

§ 16 Anträge zur Sache

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in, die Fraktionen, die Gruppen und jedes Ratsmitglied sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

- (2) Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan oder im Entwurf zum Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, dürfen nur zur Erörterung und Abstimmung gestellt werden, wenn sie gleichzeitig die entsprechenden gesetzlich zulässigen Finanzierungsvorschläge enthalten.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Nach Abschluss der Beratung stellt die/der Vorsitzende den Beschlussvorschlag der Verwaltung sowie die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen ist zunächst über den weitestgehenden Vorschlag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Gegen die vorgeschlagene Fassung kann Widerspruch erhoben werden. Der Rat entscheidet vor der Abstimmung über den Widerspruch.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben, erfolgt die Abstimmung in der Regel durch Handzeichen. Ergeben sich Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen.
- (4) Geheim oder namentlich ist abzustimmen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates bis zur Eröffnung der Abstimmung dies verlangt. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Absatz 1 GO NRW).
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates namentlich aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.
- (6) Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Jede Fraktion bestimmt ein Ratsmitglied zur gemeinsamen Auszählung der Stimmen.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden festgestellt und bekannt gegeben.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Sofern nur ein/e Kandidat/-in zur Wahl steht, ist mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Stehen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben bzw. anzukreuzen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates und für die Bestellung oder den Vorschlag mehrerer Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 gelten § 50 Absätze 3 und 4 GO NRW.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die/Der Vorsitzende ist berechtigt,
 - a) Redner/-innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, „Zur Sache“ zu rufen,
 - b) Sitzungsteilnehmern/-teilnehmerinnen, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder sonst die Ordnung stören, „Zur Ordnung“ zu rufen,
 - c) Rednerinnen/Rednern, die zum dritten Mal „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ gerufen worden sind, das Wort zu entziehen, wenn sie bei einem vorhergehenden Sach- oder Ordnungsruf auf diese Folgen hingewiesen wurden. Der/Die betreffende Redner/-in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten,
 - d) die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben, wenn störende Unruhe in der Versammlung entsteht,
 - e) jede zuhörende Person, die trotz Ermahnung Beifall oder Missbilligung äußert oder die versucht, die Verhandlung zu unterbrechen oder sich an ihr zu beteiligen oder die sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, aus dem Sitzungsraum zu verweisen oder erforderlichenfalls entfernen zu lassen,
 - f) den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen zu lassen.

- (2) Sitzungsteilnehmerinnen/-teilnehmern, die in besonders schwerer oder wiederholt in schwerer Weise gegen die Ordnung verstoßen, können durch Beschluss des Rates von der Sitzung ausgeschlossen werden (§ 51 Absatz 2 GO NRW). Sie haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

3. Nachbereitung der Ratssitzungen

§ 20 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Rates ist gemäß § 52 Absatz 1 GO NRW durch den/die Schriftführer/-in eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
 - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Rates,
 - c) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
 - d) die Tagesordnung, ggf. in der vom Rat geänderten Fassung,
 - e) den Wortlaut der Beschlüsse, Anträge und Anfragen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - f) die Nichtteilnahme eines Mitgliedes an Beratungen und Abstimmungen (z. B. bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes).
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Beratungsverlaufes enthalten.
- (3) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet. Zusätzlich können Ratsmitglieder zur Mitunterzeichnung vom Rat bestimmt werden.
- (4) Nach erfolgter Unterzeichnung ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem freizuschalten.
- (5) Die Niederschrift ist dem Rat in der Regel in der folgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben. Einer Genehmigung der Niederschrift durch den Rat bedarf es nicht.

§ 21 Durchführung von Ratsbeschlüssen

Über die vom Rat beschlossenen und noch zu erledigenden Aufträge, mit denen die Verwaltung zur erneuten Berichterstattung im Rat aufgefordert wurde, ist eine Liste zu fertigen und fortzuschreiben, die die Ratsmitglieder jeweils zu den Sitzungen erhalten.

II. Ältestenrat

§ 22 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wird unter dem Vorsitz der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters von den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden gebildet. Die Fraktionen können weitere Ratsmitglieder in den Ältestenrat entsenden, und zwar bei einer Fraktionsstärke von je 15 Mitgliedern eine/n weitere/n Vertreter/-in. Für den Fall der Verhinderung können sich die Mitglieder des Ältestenrates von einem anderen Fraktionsmitglied vertreten lassen.
- (2) Die Fraktionsgeschäftsführer/-innen nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil. Der Ältestenrat kann zu seinen Beratungen Beigeordnete hinzuziehen und Vertreter/-innen der Gruppen mit beratender Stimme teilnehmen lassen.
- (3) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zusammen.
- (4) Der Ältestenrat unterstützt den/die Oberbürgermeister/-in bei der Führung der Geschäfte des Rates.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

III. Fraktionen und Gruppen

§ 23 Bildung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsmitglieder können sich gem. § 56 Abs. 1 GO NRW zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (2) Die Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.

- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Oberbürgermeister/-in von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Anschrift der Geschäftsstelle, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertreter/-innen, aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder einschließlich der Hospitantinnen/Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/-innen der Fraktion enthalten. Ebenso sind dem/der Oberbürgermeister/-in alle Änderungen anzuzeigen. Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die Gruppen.
- (4) Mitarbeiter/-innen der Fraktionen, der Gruppen und einzelner Ratsmitglieder sind von dem/der Oberbürgermeister/-in entsprechend dem Gesetz über die Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere die Verschwiegenheit, zu verpflichten. Nur diesen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dürfen vertrauliche Unterlagen (insbesondere personenbezogene Daten und Unterlagen zu Angelegenheiten im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3) zugänglich gemacht werden.
- (5) Bei Auflösung einer Fraktion bzw. Gruppe hat die/der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass alle noch vorhandenen vertraulichen Unterlagen dem/der Oberbürgermeister/-in oder einer von ihm/ihr bestimmten Stelle übergeben werden.

IV. Ausschüsse

§ 24 Verfahren in den Ausschüssen

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 Absatz 3, 10 und 22 entsprechende Anwendung, soweit durch Gesetz oder im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 25 Ausschussmitglieder

- (1) Der Rat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter/-innen. Soweit das ordentliche Mitglied verhindert ist, kann es in der vom Rat beschlossenen Reihenfolge vertreten werden.
- (2) Stellvertretende Ausschussmitglieder dürfen nur an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Vertretungsfall eingetreten ist. Ansonsten haben sie in dem für Zuhörer/-innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.
- (3) Sachkundige Bürger/-innen sowie sachkundige Einwohner/-innen nach § 58 GO NRW sowie deren Stellvertreter/-innen sind bei ihrem Amtsantritt durch die/den Vorsitzende/n einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehören sie mehreren Ausschüssen an, so werden sie nur einmal verpflichtet, und zwar in dem Ausschuss, der als erster zusammentritt.
- (4) Die für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und des Schulausschusses geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und stellt im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in bzw. der/dem zuständigen Beigeordneten die Tagesordnung auf. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bzw. der/des zuständigen Beigeordneten ist die/der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Ausschüssen wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 27 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sofern ihre Geschäftsbereiche von den Tagesordnungspunkten betroffen sind, nehmen die Beigeordneten auch an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen sowie des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Vertreter/-innen der Geschäftsbereiche nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden teil. Im Übrigen entscheiden die Beigeordneten, welche weiteren Bediensteten an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Ausschüsse können gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss. Bei der Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.

- (3) An den nicht öffentlichen Sitzungen können neben den Ratsmitgliedern und stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer/-innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten ihres Stadtbezirks behandelt werden, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/-in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 58 Abs. 1 Satz 5 GO NRW).

§ 28 Beschlussfähigkeit

Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn die Zahl der dem Ausschuss angehörenden, anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/-innen übersteigt (§§ 49 Absatz 1 und 58 Absatz 3 GO NRW).

§ 29 Durchführung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen weder von dem/der Oberbürgermeister/-in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden verkürzen. Die/Der Vorsitzende hat den/die Oberbürgermeister/-in hierüber umgehend zu informieren. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Tage.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzulegen. Ist der Einspruch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder eingelegt worden, unterrichtet die/der Ausschussvorsitzende unverzüglich den/die Oberbürgermeister/-in. Über den Einspruch entscheidet der Rat (§ 57 Absatz 4 GO NRW).

§ 30 Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/-in (§ 50 Absatz 3 GO NRW).
- (2) Scheidet ein/e Ausschussvorsitzende/r oder ein/e Stellvertreter/-in während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er/sie zum Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl angehörte, ein dem Ausschuss angehörendes Ratsmitglied zum/zur Nachfolger/-in (§ 58 Absatz 5 GO NRW).
- (3) Die Erklärung, durch die ein Ausschussmitglied auf seinen Ausschusssitz verzichtet, ist schriftlich an den/die Oberbürgermeister/-in zu richten.

V. Bezirksvertretungen

§ 31 Verfahren in den Bezirksvertretungen

Auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 Absatz 3, 10 und 22 entsprechende Anwendung, soweit durch Gesetz oder im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 32 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der/die Bezirksbürgermeister/-in beruft die Bezirksvertretung ein und stellt im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in bzw. der Verwaltung die Tagesordnung auf. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bzw. der Verwaltung ist der/die Bezirksbürgermeister/-in verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge von Fraktionen oder eines Fünftels der Bezirksvertretungsmitglieder sind spätestens am 18. Tag vor der Sitzung dem/der Bezirksbürgermeister/in schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten die Einladungen zusammen mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung durch Freischaltung im Ratsinformationssystem (RIS). Für Mitglieder, die nicht an der elektronischen Ratsarbeit teilnehmen, wird die schriftliche Einladung zusammen mit den Beratungsunterlagen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung durch Aufgabe bei der Post abgesandt. Fehlende Beratungsunterlagen werden zeitnah nachversandt.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 33 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder können an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer/-innen teilnehmen.
- (2) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können gemäß § 36 Abs. 5 GO NRW Sachverständige und Einwohner/-innen in den Sitzungen der Bezirksvertretungen gehört werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bezirksvertretung. Die Anhörung darf nicht zu einer Mitberatung führen. Bei der Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/-in ist gemäß § 36 Absatz 7 GO NRW berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er/Sie kann sich von einer/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Leitende Dienstkräfte in diesem Sinne sind auch die Amtsleiter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/-in entscheidet, welche weiteren Bediensteten an den Sitzungen teilnehmen.

§ 34 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bezirksvertretungen können Fragestunden für Einwohner/-innen abhalten, in denen schriftliche oder mündliche Fragen zu Angelegenheiten des Stadtbezirks behandelt werden.
- (2) Fragen sollen dem/der Bezirksbürgermeister/-in möglichst eine Woche vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Sachzusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen.
- (3) Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 23. November 2011 treten ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 18. Juni 2014 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 12. Juli 2017 treten ab 1. August 2017 in Kraft.